

Präsident Braun: Diese Petition wird auch an die dritte Deputation abzugeben sein, da derselben bereits eine Petition verwandten Inhalts vorliegt. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

(Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz tritt ein.)

12. (Nr. 627.) Petition und beziehentlich Beitrittserklärung Karl Gottfried Albrecht's zu Malkwitz und Gen. A. um Aufhebung des Gesetzes, nach welchem der Landmann der in seinem Orte verpflichteten Hebamme ein Geldäquivalent auch für eine nicht geleistete Entbindung entrichten muß, und B. zu nachstehenden Petitionen: 1) um Verleihung einer freieren Verfassung der protestantischen Kirche; 2) um Gleichstellung der Deutsch-Katholiken mit andern christlichen Kirchengesellschaften; 3) um Einführung von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafproceß; 4) um Zurücknahme der Verordnungen vom 17. Juli und 26. August d. J.; 5) um Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840 und 6) um ein Gesetz über Ablösungen der Jagdbefugnisse.

Präsident Braun: Diese Eingabe wird im Punkte A. an die vierte Deputation, in dem Punkte B. 1, 2, 4 an die außerordentliche Kirchendeputation, im 3. Punkte an die erste Kammer und im 5. und 6. Punkte an die dritte Deputation abzugeben sein. Stimmt die Kammer dieser Entschließung des Directoriums bei? — Einstimmig Ja.

13. (Nr. 628.) Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer über das Allerhöchste Decret, das Budjet auf die Finanzperiode 1846 — 1848 betr.

Präsident Braun: Dieser Bericht wird zu drucken sein und auf eine spätere Tagesordnung gelangen.

14. (Nr. 629.) Protocoll extract der ersten Kammer vom 11. dieses Monats, die Berathung des Berichts über das Allerhöchste Decret, die auf das Jahr 1846 anzuordnende Erhebung der Steuern und Abgaben betr.

Präsident Braun: Dieser Protocoll extract wird an die zweite Deputation zurückgelangen müssen.

15. (Nr. 630.) Petition des Botenfuhrmanns Sonntag zu Zwickau und Gen. um Verwendung für eine bessere Herstellung der Höfer Chaussee, namentlich des Tractes von Zwickau nach Chemnitz.

Abg. Oberländer: Ich erhebe mich nur bei den allerwenigsten der von mir der Kammer überreichten Petitionen und Beschwerden, und wenn es geschieht, so geschieht es, glaube ich, nicht zu lange. Allein hier wird es auf den Beschluß der geehrten Kammer nicht ohne Einfluß sein, wenn ich etwas darüber sage. Die Eingabe ist in der Hauptsache eine Beschwerde gegen die betreffenden Straßenbaubeamten wegen mangelhafter Erfüllung ihrer Dienstpflichten. Da eine Enthörung der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen ist, das heißt: da sie nicht nachgewiesen haben, daß sie mit der Beschwerde bei der obersten Staatsbehörde

abgewiesen worden, so würde eigentlich die Beschwerde in formeller Hinsicht zurückzuweisen sein. Gegen Amtshauptleute und Chausseeinspectoren beschwert man sich nicht unmittelbar bei den Kammern, sondern zunächst bei den betreffenden Ministerien. Allein die Beschwerdeführer haben am Schlusse ihrer Eingabe dieses selbst gefühlt und darauf angetragen, daß, da Gefahr beim Verzuge sei, man von dem Gesuche alsbald dem Finanzministerium Kenntniß geben möge. Sie behaupten nämlich, daß insonderheit der Chausseetract zwischen Chemnitz und Zwickau in einem so schlechten Zustande sei, daß das Fuhrwerk dort überaus gehemmt werde und die Fuhrleute den größten Nachtheilen ausgesetzt seien. Das Unterhaltungsmaterial sei nicht in der nöthigen Quantität vorhanden, das vorhandene aber so schlecht, daß es seinen eigentlichen Zweck durchaus nicht erfülle. Obschon die betreffenden Strecken unter die am meisten rentirenden Chausseen des Landes gehörten, so seien doch vielfache Bitten ohne Berücksichtigung geblieben, zum Theil mit der Entschuldigung, daß man in Dresden nichts dazu hergebe. Sie beantragen daher, daß der Chausseetract von Chemnitz nach Zwickau unverzüglich einer Untersuchung unterworfen und dann schleunige Abhülfe der gerügten Uebelstände gewährt werden möge. Nun darauf können wir bei der Kammer füglich nicht resolviren, und deshalb geht meine Bitte dahin, die Kammer wolle beschließen, die Eingabe in dieser Beziehung sofort an die Staatsregierung abzugeben, wo man wohl keinen Anstand nehmen wird, die Beschwerde alsbald zu untersuchen. Dagegen beschäftigt sich die Eingabe zweitens auch mit einem andern Gesuche, einer eigentlichen Petition. Da die Petenten nämlich oftmals die Beobachtung gemacht zu haben glauben, daß die Aufsichtsführung des Amtshauptmanns und des Chausseeinspectors über die Chausseen ungenügend sei, so beantragen sie, daß die Einrichtung getroffen werde, daß den Gerichtsbehörden und Obrigkeiten zur Pflicht gemacht werde, bei wahrgenommener schlechter Beschaffenheit der Chaussee bei der Oberstraßenbaubehörde Anzeige zu erstatten, solches auch auf die bei ihnen angebrachten und für begründet befundenen Beschwerden der Bürger zu thun. Dieser zweite Theil würde daher wohl zum Ressort der vierten Deputation gehören.

Präsident Braun: Will die Kammer dem Antrage des Abgeordneten Oberländer gemäß die Eingabe in ihrem ersten Theile an die Staatsregierung sofort abgeben? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: In ihrem zweiten Theile, behauptet der geehrte Abgeordnete, gehöre sie als Beschwerde der vierten Deputation zu. Das Directorium hat allerdings diese Ansicht ebenfalls und schlägt daher der Kammer vor, sie in diesem zweiten Theile der vierten Deputation zuzuweisen. Stimmt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

16. (Nr. 631.) Petition des Gemeindevorstandes Johann Karl Gottlieb Richter und Gen. zu Sunnersdorf um Verwendung für Aufnahme eines seit 1830 dort verpflegten unbekannt-